

# **Richtlinien zur Vergabe von Forschungsstipendien**

(Stand: 01.01.2009)

- I. Bewerbungsvoraussetzungen und Auswahlkriterien**
- II. Antragstellung**
- III. Auswahlverfahren**
- IV. Dauer der Förderung**
- V. Leistungskontrolle**
- VI. Finanzielle Förderung**
- VII. Nebentätigkeit**
- VIII. Erklärung zum Bedarf**
- IX. Beendigung der Förderung**
- X. Schlussbestimmungen**

## **I. Bewerbungsvoraussetzungen und Auswahlkriterien**

- (1) Die „Wissenschaftsförderung der Sparkassen-Finanzgruppe e.V.“ (im Folgenden: Wissenschaftsförderung) fördert die wirtschaftswissenschaftliche und juristische Forschung und Lehre auf dem Gebiet des Geld-, Bank- und Börsenwesens, insbesondere des öffentlichen Kreditwesens.
- (2) Zur Förderung begabter Nachwuchswissenschaftler vergibt die Wissenschaftsförderung auf der Grundlage einer Ausschreibung an Graduierte Stipendien zur Erlangung der Promotion. Die Wissenschaftsförderung schreibt wechselnde Generalthemen aus, zu denen das Forschungsvorhaben einen besonderen Bezug haben muss. Gefördert werden können daher nur solche Vorhaben, die an das vorgenannte Gebiet des Geld-, Bank- und Börsenwesens anknüpfen und an einer im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland gelegenen staatlichen oder staatlich anerkannten wissenschaftlichen Hochschule verortet sind.
- (3) Gefördert werden können Graduierte, die
  - an einer staatlichen oder staatlich anerkannten deutschen Hochschule die Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion erworben haben oder
  - als Deutsche mit einem ausländischen Hochschulabschluss von einer deutschen Hochschule zur Promotion zugelassen wurden.
- (4) Nicht gefördert werden können
  - Personen, die bei Bewerbungsschluss älter als 32 Jahre sind,
  - Personen, die für das gleiche Vorhaben und den gleichen Zeitraum aus anderen Mitteln gefördert werden oder wurden,
  - Promotionen in der Schlussphase und Post-Doktoranden-Programme,
  - Promotionen, bei denen zwischen Studienabschluss (Datum des Zeugnisses) und Beginn der Promotion (Datum der Zulassung zur Promotion) mehr als drei Jahre liegen,
  - Promotionsvorhaben, die vollständig im Ausland durchgeführt werden.

- (5) Die Promotion kann als eigenständige wissenschaftliche Leistung oder als gleichwertige Leistung innerhalb einer Arbeitsgruppe gefördert werden.
- (6) Die Auswahl erfolgt anhand folgender Kriterien:
  - a) Die Studien- und Examensleistungen müssen eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit erkennen lassen.
  - b) Das Dissertationsvorhaben muss einen bedeutsamen Beitrag zur Forschung erwarten lassen.
  - c) Das Thema des Dissertationsvorhabens knüpft an das Gebiet des Geld-, Bank- und Börsenwesens an.

## **II. Antragstellung**

- (1) Um ein Stipendium der Wissenschaftsförderung muss sich jeder Interessent durch Übersendung des Bewerbungsbogens (incl. eines Lichtbilds aktuellen Datums) einschließlich der unter (4) genannten Unterlagen selbst bewerben.
- (2) Bewerbungstermine werden von der Wissenschaftsförderung gesondert bekannt gegeben.
- (3) Die Bewerbung muss den besonderen Bezug des Dissertationsvorhabens zu dem von der Wissenschaftsförderung für den aktuellen Förderungszeitraum ausgeschriebenen Generalthema deutlich machen.
- (4) Dem vollständig ausgefüllten Bewerbungsbogen sind beizufügen
  - a) das ausgefüllte Formblatt „Kurzfassung der Bewerbung“,
  - b) ein unterzeichneter Lebenslauf mit tabellarischer Übersicht,
  - c) eine beglaubigte Kopie des Examenszeugnisses,
  - d) ein zehn Seiten nicht überschreitendes Exposé des Dissertationsvorhabens mit Angaben zum Motiv für die Wahl des Dissertationsthemas, zum Stand der Forschung und zu eigenen Vorarbeiten, zur geplanten Herangehensweise und Methode sowie zum geplanten zeitlichen Ablauf, ergänzt um die Anführung einschlägiger Literatur,

- e) zwei jeweils von einem Hochschullehrer verfasste formlose Gutachten, die nicht älter als sechs Monate sein dürfen, sich auf das Vorhaben beziehen und die Qualifikation des Bewerbers beurteilen,
- f) die unterschriebene Einverständnis- und Datenschutzerklärung.

### **III. Auswahlverfahren**

- (1) Wenn sich beide Gutachter eindeutig und ohne Vorbehalt für die Förderung aussprechen, wird die Bewerbung dem Auswahlausschuss vorgelegt, der über die Bewilligung abschließend entscheidet. Dieser Auswahlausschuss ist auch für die Entscheidungen über eine Verlängerung der Förderung zuständig.
- (2) Die Entscheidung über die Bewerbung wird schriftlich ohne Begründung mitgeteilt.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

### **IV. Dauer der Förderung**

- (1) Das Stipendium wird zunächst für die Dauer von einem Jahr gewährt (Bewilligungszeitraum).
- (2) Vor Ablauf dieses Bewilligungszeitraums wird durch eine Leistungskontrolle festgestellt, ob eine weitere Förderung gerechtfertigt ist.
- (3) Die Verlängerung erfolgt in der Regel für die Dauer von bis zu einem Jahr, so dass die Gesamtförderung nach höchstens zwei Jahren endet. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung der Förderungszeit besteht nicht.
- (4) Eine Verlängerung über die Förderungshöchstdauer von zwei Jahren hinaus ist ausgeschlossen.

### **V. Leistungskontrolle und Verlängerungsantrag**

- (1) Im Zuge der Entscheidung des Auswahlausschusses über einen Verlängerungsantrag findet eine Leistungskontrolle statt. Dazu fertigt der Stipendiat einen Arbeitsbericht (rd. fünf Seiten) an, der die Erkenntnisfortschritte im vorangegangenen Bewilligungszeitraum dokumentiert, noch offene Problembereiche erörtert und einen Zeitplan für deren Lösung darlegt.

- (2) Eine die Verlängerung befürwortende Stellungnahme des betreuenden Hochschullehrers ist vom Stipendiaten rechtzeitig einzuholen und mit dem Verlängerungsantrag vorzulegen.
- (3) Den formlosen Verlängerungsantrag, den Arbeitsbericht zum Stand der Arbeit und die befürwortende Stellungnahme des betreuenden Hochschullehrers reicht der Stipendiat ohne Aufforderung bis spätestens sechs Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraums bei der Wissenschaftsförderung ein.

## **VI. Finanzielle Förderung**

- (1) Das Stipendium beträgt 1.050,00 € im Monat, und zwar unabhängig von der steuerlichen Behandlung der Zahlungen beim Stipendiaten.
- (2) Zur Abgeltung von Kosten, die durch die wissenschaftliche Arbeit und den Förderungszweck bedingt sind, kann auf ergänzenden formlosen Antrag hin eine Forschungskostenpauschale in Höhe von 100,00 € im Monat gezahlt werden.

## **VII. Nebentätigkeit**

- (1) Der Stipendiat ist verpflichtet, die Wissenschaftsförderung über Nebentätigkeiten zu informieren. Eine Förderung ist im Zusammenhang mit einer Nebentätigkeit dann ausgeschlossen, wenn der Stipendiat
  - a) während einer der wissenschaftlichen Arbeit dienlichen vergüteten Mitarbeit in Forschung und Lehre an einer Hochschule oder einer vergleichbaren Einrichtung mehr als 40 Stunden monatlich aufwenden muss,
  - b) einer Erwerbstätigkeit von mehr als 20 Stunden monatlich nachgeht und/oder
  - c) eine andere Tätigkeit ausübt, die seine Arbeitskraft erheblich in Anspruch nimmt.
- (2) Eine Kombination der vorstehend aufgeführten Nebentätigkeiten ist nicht zulässig und schließt daher eine Förderung aus.

### **VIII. Erklärung zum Bedarf**

- (1) Ein Stipendium kann nur dann gewährt werden, wenn der Bewerber das Promotionsvorhaben nicht aus eigenem Einkommen bestreiten kann, also nicht über hinreichende eigene Mittel verfügt (Bedarf).  
Diese Tatsache hat der Bewerber ausdrücklich zu versichern.
- (2) Der Bewerber verfügt dann über hinreichende eigene Mittel, wenn das Jahreseinkommen im Sinne des Einkommensteuerrechts nach Abzug der darauf etwaig entfallenden Einkommen- und Kirchensteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag) sowie der steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwendungen 3.070,00 € übersteigt.
- (3) Übersteigt das Einkommen den nach Abschnitt VIII. (2) genannten Betrag, wird ein Stipendium nicht gewährt. Bei der Berechnung des Einkommens sind Einkünfte des Stipendiaten aus nach Abschnitt VII. (1) zulässigen Nebentätigkeiten nicht zu berücksichtigen.
- (4) Der Stipendiat ist verpflichtet, über seine wirtschaftlichen Verhältnisse wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Die Wissenschaftsförderung kann im Einzelfall verlangen, dass der Stipendiat entsprechende Belege vorlegt.

### **IX. Beendigung der Förderung**

- (1) Die Förderung endet mit Ablauf des von der Wissenschaftsförderung festgesetzten Bewilligungszeitraums, ohne dass es eines gesonderten Hinweises an den Stipendiaten bedarf. Die Förderung endet auch mit der Ablehnung der Weiterförderung durch die Wissenschaftsförderung.
- (2) Die Förderung endet innerhalb des Bewilligungszeitraums
  - mit Ablauf des Monats der mündlichen Doktorprüfung,
  - mit der Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit oder eines Referendariats,
  - mit der Kündigung des Stipendiums durch die Wissenschaftsförderung.
- (3) Das Stipendium kann durch die Wissenschaftsförderung gekündigt werden, insbesondere wenn
  - die Voraussetzungen für das Stipendium nachträglich entfallen sind,

- der Stipendiat unrichtige Angaben über für die Förderung erhebliche Tatsachen gemacht oder entsprechende Tatsachen verschwiegen hat,
- erkennbar ist, dass der Stipendiat sich nicht zügig und konzentriert um die Erreichung des Förderzwecks kümmert,
- der Stipendiat seine Dissertation abbricht.

(4) Mit der Mitteilung der Kündigung werden alle Zahlungen eingestellt.

Im Falle unrichtiger Angaben sind die Leistungen vom Beginn ihrer Gewährung an in voller Höhe zurückzuzahlen. In den übrigen Fällen der Kündigung sind die Leistungen vom Eintritt des Grundes an zurückzuzahlen.

Hat der Stipendiat den Grund nicht zu vertreten, kann ihm die Rückzahlung erlassen werden.

## **X. Schlussbestimmungen**

- (1) Der Stipendiat teilt der Wissenschaftsförderung unaufgefordert den Termin der Abgabe seiner Dissertation sowie den Termin der mündlichen Prüfung mit und übersendet der Wissenschaftsförderung nach erfolgter mündlicher Prüfung die vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die Erbringung der Promotionsleistungen, einen Abschlussbericht (5 Seiten) über die Ergebnisse des Forschungsvorhabens sowie ein Manuskriptexemplar (in vervielfältigter oder elektronischer Form).
- (2) Nach Erhalt der Promotionsurkunde reicht der Stipendiat der Wissenschaftsförderung eine beglaubigte Fotokopie der Urkunde sowie zwei Exemplare der publizierten Dissertation ein.